Satzung des Vereins zur Rettung der Burgdenkmäler Liebenburg e.V.

- § 1 Name
 Der Verein führt den Namen "Verein zur Rettung der Burgdenkmäler
 Liebenburg e.V." und hat seinen Sitz in Liebenburg.
 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- Allgemeine Aufgaben
 Ziel des Vereins ist die Rettung der Liebenburger Burgdenkmäler. Dieses
 soll erreicht werden, durch Erhaltung, Sanierung und Restaurierung der
 vorhandenen Substanzen.
 Insbesondere soll der Wachtmeisterturm für die Bevölkerung wieder
 begehbar gemacht werden.
- § 3 Der Veréin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 4 Ordentliche Mitgliedschaft
 (l) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
 - (2) Die Mitgliedschaft muß schriftlich erklärt werden.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluß des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
- Rechte der Mitglieder
 (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
 - (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

- § 6 Pflichten der Mitglieder
 - (I) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
 - (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag in einer Summe (Jahresbeitrag) zu entrichten.
- § 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.
- § 8 Die Mitgliederversammlung
 - (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (3) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit die Wahl ansteht),
 - e) Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- § 9 Der Vorstand
 - (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
 - 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechnungsführer, der stellv. Rechnungsführer und 2 Beisitzer.



- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf <u>drei Jahre</u>; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich erfolgen, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Einsetzung von Ausschüssen.
- § 10 Die Rechnungsprüfer
 - (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
 - (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebahrung des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.
- § 11 Das Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- § 12 Die Beitragsordnung
 - (1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
 - (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
- § 13 Änderungen der Satzung
 - (1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
 - (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
- § 14 Auflösung des Vereins
 - (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Liebenburg, mit der Auflage dieses entsprechend der Ziele des Vereins zu verwenden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Liebenburg mit der Auflage, dieses entsprechend der Ziele des Vereins zu verwenden.
- § 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn
 (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist und der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.
 - (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Zu § 12 Beitragsordnung

Beitragsordnung

- l) Der Jahresbeitrag beträgt DM 12,-- pro Mitglied.
- 2) Der Familienbeitrag beträgt DM 20,-- pro Familie. Durch Zahlung des Familienbeitrages wird jeder Familienangehörige Mitglied.
- Zahlungsfrist:
 Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig, bei Eintritt spätestens innerhalb von sechs Wochen.